Niederschrift

über die 25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Unkel, am Dienstag, 5. Juni 2012.

Tagungsort: Ratssaal des Rathauses der Stadt Unkel, Linzer Straße 2, Unkel
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:15 Uhr
Die Einladung erfolgte am 23. Mai 2012 unter Beachtung der § 34 Abs. 1 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

Vorsitzender: Stadtbürgermeister Gerhard Hausen

Mitglieder:

Barbara Bartel	Dr. Gisela Born-Siebicke
Ewald Buslei	Ercan Can
Ludwig Conrad	Günter Küpper
Manfred Mönch	Heinz-Peter Müller
Alfons Mußhoff	Wolfgang Plöger
Elke Schmidt	Georg Schober
Claudia Stolte-Herdler	Robin Syllwasschy
Volker Thomalla	Rüdiger Volkert
Knut von Wülfing	

Abwesend entschuldigt:
1. Beigeordneter Thomas Ottersbach
Beigeordneter Dr. Christopher Magawly
Wilfried Euskirchen
Sascha Mühlhöfer
Engelbert Wallek

Schriftführerin: Ulrike Kräften

Die Tagesordnung wird erweitert.
Gegen die folgende Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Jugendtreff Unkel
3. Ausbau der Verkehrsanlage Finkenweg in Unkel
4. Straßenausbau Finkenweg in Unkel, Vorstellung der Straßenplanung
5. Bereitstellung von notwendigen Haushaltsmitteln im Nachtragshaushaltsplan 2012
   hier: Pilotprojekt Unkel
6. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen
3. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 - Einwohnerfragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

TOP 2 – Jugendtreff Unkel

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Jugendtreff fristgerecht gekündigt wurde. Das Vorteil-Center hat der Stadt Unkel 10 Jahre die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Dafür ist Herrn Dr. Mertens recht herzlich zu danken.
Der Vorsitzende berichtete in der letzten Sitzung, dass Ortsbürgermeister Karsten Fehr zugesagt hat, für eine Übergangslösung Unkeler Jugendliche im Rheinbreitbacher Jugendtreff aufzunehmen.

Diese Nachricht ist positiv aufgenommen worden.
Man war sich einig, dass Taxikosten für einzelne Fahrten zum Jugendtreff nicht übernommen werden sollten. Fahrten mit dem Sammeltaxi oder Linienbus aber abgerechnet werden können.
Fahrten mit dem Sammeltaxi sollten aus Haushaltsgründen geprüft werden.

Im Wochen-Kurier 22/2012 steht aber, dass u.a. für den Transport auch die Kosten für Taxifahrten übernommen werden. Die Ratsmitglieder bitten darum, dass das im Wochen-Kurier korrigiert werden muss.
Die Verwaltung möchte bis zur nächsten Sitzung am 3. Juli 2012 einen Preisvergleich Sammeltaxi mit dem Linienbus vorlegen und ob überhaupt die Möglichkeit für ein Sammeltaxi besteht.

TOP 3 - Ausbau der Verkehrsanlage Finkenweg in Unkel

Die Sitzungsvorlage FB 1653-30 Lan vom 02.05.2012 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.
1. Widmung

Sach- und Rechtslage:
Die Verkehrsanlage (nachfolgend kurz VA) Finkenweg wird seit langem für den öffentlichen Verkehr genutzt. Vor dem erforderlichen Ausbau ist eine den heutigen Maßstäben der Rechtsprechung genügende Widmung auszusprechen.

Beschluss:
Widmung der VA Finkenweg:
Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 15.05.2012 beschließt der Stadtrat (unter Hinweis auf die Bestimmungen des §36I,II LStrG (vom 01.08.1977 in der derzeit gültigen Fassung), die nachfolgenden Verkehrsflächen gemäß §3Nr.3a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen:
VA Finkenweg:

- Im Norden beginnend an der Einmündung zu Am Turm/Am hohen Weg
- Im Süden bis zum Ausbauende vor Übergang in das private Gelände (Flur 4, Flurstück 70/47)
- Mit der Fläche Flur 4, Flurstück 70/83

als Gemeindestraße;
VA Finkenweg (Fußweg):

- Im Westen beginnend an der Einmündung zur Eschenbrenderstraße
- Im Osten bis zur Einmündung auf den Finkenweg
- Mit der Fläche Flur 4, Flurstück 70/34

als Fußweg.

Die gewidmeten Flächen der VA Finkenweg und des Fußweges entsprechen der im Plan umrandeten und markierten Fläche. Der anliegende Plan ist Bestandteil der Widmung. Gem. §36III LStrG ist die Widmung öffentlich bekannt zu machen. Dabei soll sie mit einem Plan und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

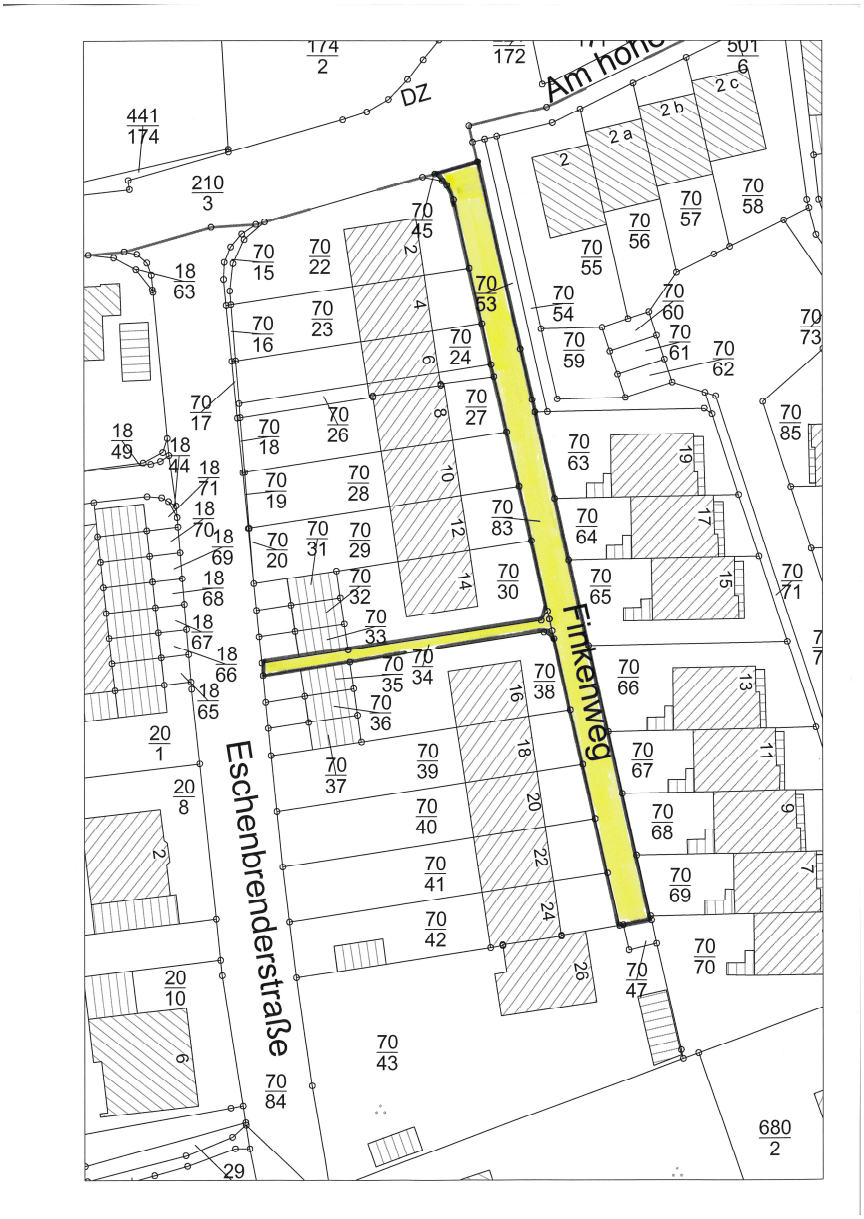

Beschlussfassung:

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

2. Grundsatzbeschluss über den Ausbau

Sach- und Rechtslage:

Da es sich bei einem beitragsrelevanten Ausbau iSd. KAG nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, muss der Ausbau durch den Rat formell beschlossen werden.

Beschluss

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 15.05.2012 beschließt der Stadtrat den Ausbau (Verbesserung, Erneuerung) der VA Finkenweg, im Norden beginnend an der Einmündung zu Am Turm/Am hohen Weg, im Süden bis zum Ausbauende vor Übergang in das private Gelände (Flur 4, Flurstück 70/47) mit der Fläche Flur 4, Flurstück 70/83 sowie den Ausbau des Fußweges zwischen Eschenbrenderstraße und Finkenweg mit der Fläche Flur 4, Flurstück 70/34.

Beschlussfassung:

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

3. Festsetzung des Bauprogramms

Sach- und Rechtslage:

Bei der anstehenden Baumaßnahme auf der VA Finkenweg handelt es sich um einen Ausbau (Verbesserung, Erneuerung) der schon bestehenden Verkehrsanlage hinsichtlich ihrer Teilanlagen Beleuchtung sowie Straßenkörper und Gehzone (als Mischfläche).

Damit der Beitragsanspruch gemäß §§10I, 9I KAG entstehen kann, ist es erforderlich, ein Bauprogramm zu beschließen und anhand einer Planung zu dokumentieren und zu konkretisieren.

Die Stadt Unkel entscheidet grundsätzlich nach ihrem Ermessen darüber, in welcher Form das Bauprogramm aufgestellt wird. Das Programm kann als formeller Beschluss entstehen, kann sich jedoch als formloses Programm auch aus hinreichend konkreten Unterlagen (Plänen, Beschlüssen, Zuwendungsanträgen, Aktenvermerken, Abstimmungen usw.) ergeben.

Das formelle Bauprogramm wird durch Ratsbeschluss festgelegt und bei Abweichungen erheblichen Ausmaßes ebenso durch Beschluss geändert. Über die Inhalte entscheidet der Rat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Anspruch auf einen einmaligen Ausbaubeitrag entsteht, wenn die Bauarbeiten an der VA Finkenweg abgeschlossen sind und der entstandene beitragsfähige Aufwand feststellbar ist (vgl. §§10VI KAG, 8I ABS).

Beschluss:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 15.05.2012 beschließt der Stadtrat das folgende Bauprogramm und stellt die Verbindlichkeit fest. Bei erheblichen Abweichungen in der Bauausführung möge der Rat die Änderung des Bauprogramms beschließen. Das Bauprogramm ist Bestandteil der Niederschrift.

Beschlussfassung:

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Verbandsgemeinde Unkel – Stadt Unkel

Ausbauprogramm für die Verkehrsanlage Finkenweg

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	5.	Gradienten
2.	Derzeitige Situation - Zielkonzepte	6.	Querschnitt
2.1	Bestandsbeschreibung	7.	Deckenaufbau Fahrzone
2.2	Planungsziele	8.	Deckenaufbau Gehzone
3.	Entwurfsbeschreibung	9.	Durchführung des Bauvorhabens
4.	Bautechnische Einzelheiten	10.	Ausbaukosten

1. ALLGEMEINES

Das vorliegende Ausbauprogramm der Stadt Unkel sieht als wesentliche Maßnahme die ortsgerechte Gestaltung des innerörtlichen Straßen- und Platzraums vor, mit dem Ziel

- das Wohnumfeld aufzuwerten und
- die Verkehrsverhältnisse zu verbessern.

2. DERZEITIGE SITUATION – ZIELKONZEPTE

2.1 Bestandsbeschreibung

Die VA Finkenweg dient der Erschließung der anliegenden Grundstücke und stellt sich als asphaltierte Fläche dar. Innerhalb der Straße befindet sich ein Mischwasserkanal, der bereits durch eine Inlinersanierung erneuert wurde. Im Zuge der geplanten Maßnahme sollen die Kanalhausanschlüsse überprüft und gegebenenfalls bis zur Flurstücksgrenze erneuert werden.

Finkenweg – Einmündungsbereich

Finkenweg – mittlerer Bereich

Finkenweg – hinterer Bereich

Finkenweg – Fußweg

2.2 Planungsziele

Die derzeitige Verkehrsfunktion der VA Finkenweg als reine Anliegerstraße soll beibehalten werden. Es ist vorgesehen, die Straße als Mischfläche auszubauen.

3. ENTWURFSBESCHREIBUNG

Der Ausbau erfolgt innerhalb der Eigentumsgrenzen im öffentlichen Bereich. Die Abgrenzung zu den privaten Grundstücken erfolgt mit einem Hochbordstein 12/15/25 bzw. Rundbordstein 15/22, Farbe basalt, auf Betonfundament C12/15 d = 20 cm mit Rückenstütze C12/15 d = 15 cm. Im Bereich des Fußweges erfolgt die Abgrenzung zu den Privatgrundstücken durch Tiefbordstein 10/25, Farbe basalt, auf Betonfundament C12/15 d = 15 cm mit Rückenstütze C12/15 d = 10 cm bzw. Mauerscheiben 50/30, Farbe basalt, auf Betonfundament C12/25, d = 20 cm.

Als Oberflächenbefestigung der Fahrzone ist ein Betonsteinpflaster Multi Tec 10/20/10 cm, Farbe Anthrazit, Ellbogenverband vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt über eine 2-zeilige mittig angeordnete Betonsteinpflasterrinne Planolith 16/24/10 cm, Farbe grau. Die beidseitige Gehzone wird mit Betonsteinpflaster Multi Tec 10/10/10 cm, Farbe grau, in Reihe verlegt, befestigt. Die Trennung zwischen Fahr- und Gehzone erfolgt mit einem 1-zeiligem Betonsteinpflasterband Planolith 16/24/10 cm, Farbe grau. Der Fußweg wird mit Betonsteinpflaster Multi Tec 10/10/10 cm, Farbe grau, in Reihe verlegt, befestigt. Die Entwässerung erfolgt über eine 1-zeilige mittig angeordnete Betonsteinpflasterrinne Planolith 16/24/10 cm, Farbe grau.

Das Pflaster wird in ca. 4 cm kornabgestuften Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5mm verlegt. Als Unterbau erhält die Straße eine 41 cm starke Frostschutzschicht aus Schottertragschicht (Basalt-Schotter 0/56 mm nach ZTV SoB-StB 04). Der Gesamtaufbau des Straßenkörpers beträgt insgesamt 55 cm und entspricht der Bauklasse IV nach RSTO 01.

Das Erdplanum wird gem. ZTV E-StB 09 in einem Planungsgefälle von 4 % verlegt. Eine gesonderte Entwässerung des Erdplanums ist aufgrund der zu erwartenden Bodenverhältnisse nicht erforderlich. Es ist zu erwarten, dass beim Ausbau der Straße Böden der Klassen 3-5 nach DIN 18300 angetroffen werden. Eine Baugrunduntersuchung wird noch durchgeführt.

Die VA Finkenweg erhält eine neue Beleuchtung (5 Leuchten) von der Firma Siteco, Typ „Pilzleuchte“. Die Ausbaulänge für den "Finkenweg" beträgt rd. 98 m und für den Fußweg rd. 38 m. Die Ausbaubreite im "Finkenweg" beträgt 3,90 m, im angrenzenden Fußweg 1,50 m.

Die Beschilderung der Straßen ist nach der Straßenverkehrsordnung vorzunehmen. Die Beschilderung ist mit den zuständigen Stellen der Verbandsgemeinde Unkel abzustimmen. Die Verwaltung hat die Beschilderung anzuordnen.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Straßenabläufe (Trockenschlamm, ohne Geruchsverschluss) mit Anschluss an den Mischwasserkanal. Die Straßenabläufe erhalten Aufsätze 300/500 mm, Längsrekord, mit Scharnieren nach DIN 1213.

In der VA Finkenweg sind bereits Versorgungsleitungen für Wasser, Gas, Strom, Beleuchtung und Telefon vorhanden. In Absprache mit den Versorgungsträgern ist zu

überprüfen, ob in Einzelbereichen neue Versorgungsleitungen verlegt werden müssen. Durch die BHAG ist eine Neuverlegung ihrer Leitungen geplant. Die Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen ist von den Versorgungsträgern vor Baubeginn anzuzeigen.

4. BAUTECHNISCHE EINZELHEITEN

Die Entwurfselemente für die Linienführung lagen aufgrund der vorhandenen Straßenführung der VA Finkenweg, des Fußweges und der Eigentumsverhältnisse fest.

5. GRADIENTEN

Die Gradienten werden durch Zwangspunkte an den Anschlusspunkten und durch das vorhandene Geländeniveau bestimmt.

6. QUERSCHNITT

Ausbaubreite: von 1,50 m bis 3,90 m
Querneigung: negatives Dachprofil, 3,0% zur Entwässerungsrinne

REGELQUERSCHNITT A-A

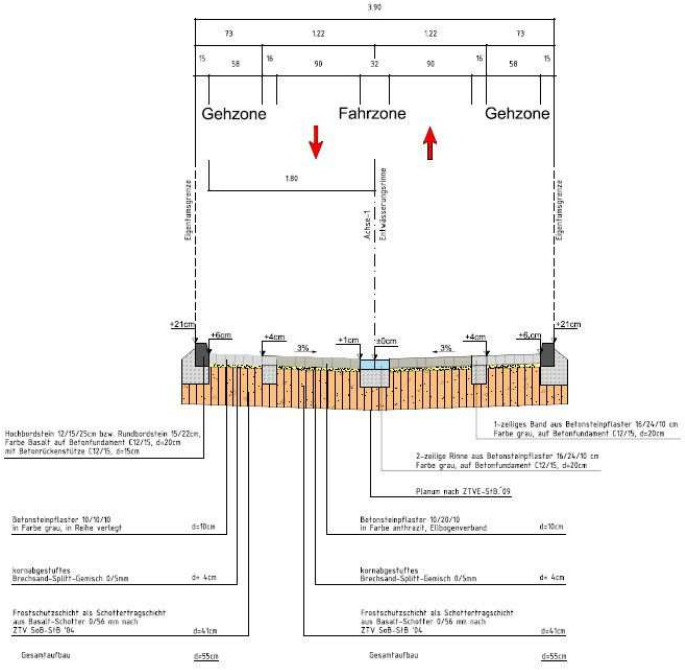

Bauklasse IV gem. RSTO '01

REGELQUERSCHNITT B-B

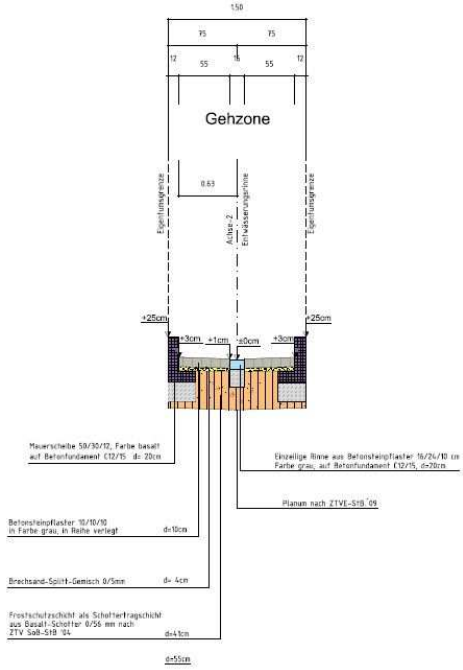

Bauklasse VI gem. RSTO '01

7. DECKENAUFBAU FAHRZONE

10 cm Betonsteinpflaster Multi Tec 10/20/10 cm, in Farbe anthrazit, im Ellbogenverband verlegt

4 cm kornabgestuftes Brechsand - Splitt - Gemisch, 0/5mm

41 cm Frostschutzschicht als Schottertragschicht aus Basalt-Schotter 0/56 mm, nach ZTV SoB-StB'04

Planum nach ZTVE-StB 09

55 cm Gesamtstärke (Bauklasse IV nach RSTO`01)

8. DECKENAUFBAU GEHZONE (RANDBEREICHE)

10 cm Betonsteinpflaster Multi Tec 10/10/10 cm, in Farbe grau, in Reihe verlegt

4 cm kornabgestuftes Brechsand - Splitt - Gemisch, 0/5mm

41 cm Frostschutzschicht als Schottertragschicht aus Basalt-Schotter 0/56 mm, nach ZTV SoB-StB'04

Planum nach ZTVE-StB 09

55 cm Gesamtstärke (Bauklasse IV nach RSTO`01)

Velegedetail 1

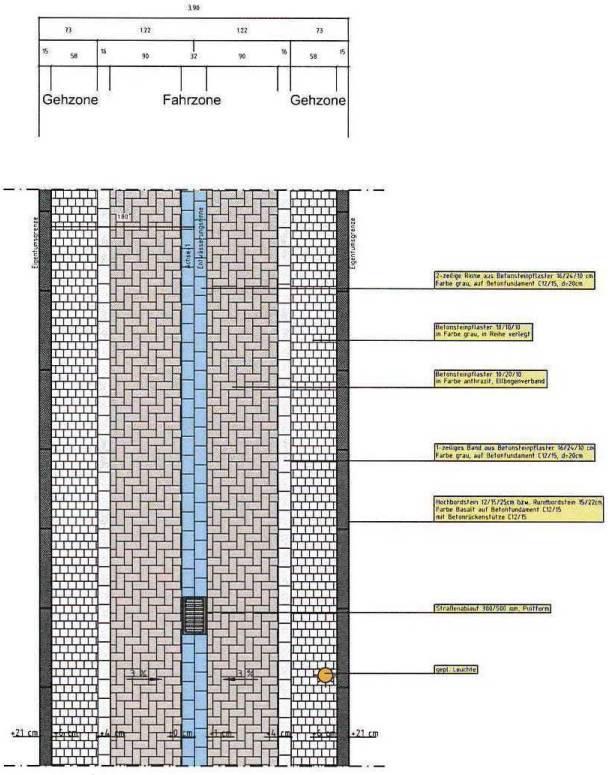

Velegedetail 2

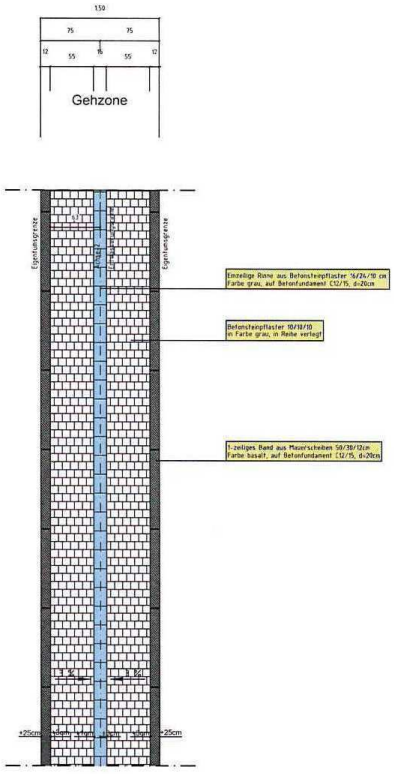

9. DURCHFÜHRUNG DES BAUVORHABENS

Die Durchführung der Baumaßnahme soll voraussichtlich im III. Quartal 2012 erfolgen. Die Ausführungszeit beträgt ca. 1 Monat. Die Verkehrsregelung während der Bauzeit ist mit der Verbandsgemeindeverwaltung abzustimmen.

10. AUSBAUKOSTEN

Für die Baukosten wird das Submissionsergebnis zugrunde gelegt. Die angestellten Überlegungen hinsichtlich des Ausbaus des Fußweges zur Eschenbrenderstraße auf 4-70/34 sind Bestandteil dieses Bauprogramms, die hierfür entstehenden Kosten sind jedoch nicht auf die Anlieger der VA Finkenweg umzulegen. Ggf. entstehende Mehrkosten für den Ausbau der VA Finkenweg sind im Nachtragshaushalt der Stadt Unkel einzustellen.

4. Festsetzung des Gemeindeanteils

Sach- und Rechtslage:

Gemäß §§10III KAG, 5 ABS bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen (Durchgangs-)Verkehrs andererseits abzustellen ist (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz v. 20.08.1986 – 6 A 68/85).

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sind nach der neueren Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz insbesondere die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen (Urteil des OVG v. 07.12.2004 – 6 A 11406/04; Beschluss v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05 sowie zuletzt Urteil v. 16.01.2007 – 6 A 11315/06).

Neben den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen ist auch die Funktion der betreffenden Straße im Gesamtverkehrsnetz zu berücksichtigen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 12.03.2004 – 9 ME 45/04).

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren ist anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von dem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.
Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil v. 07.12.2004 - 6 A 11406/04) ist der Eigenanteil einer Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu ermitteln, wobei für gewisse typische Fallgruppen von den Leitlinien ausgegangen werden kann, die das Oberverwaltungsgericht Lüneburg bereits im Urteil v. 08.09.1969 (I A 23/68) aufgestellt hat und denen das OVG Rheinland-Pfalz in der Regel folgt (vgl. Urteil v. 08.11.1976 – 6 A 48/75; Urteil v. 19.09.2000 – 6 A 10845/00; Urteil v. 20.08.2002 – 6 C10464/02).
Diese Rechtsprechung hat das OVG Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss v. 15.12.2005 (– 6 A 11220/05) sowie zuletzt in seinem Urteil v. 16.01.2007 (– 6 A 11315/06) dahingehend neu zusammengefasst, dass der Gemeindeanteil regelmäßig beträgt:

- 25% bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- 35-45% bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- 55-65% bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
- 70% bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Halten sich Anlieger- und Durchgangsverkehr die Waage, wird ein Gemeindeanteil von 50% angemessen sein.

Die Rechtsprechung billigt den Gemeinden bei der Bestimmung des Gemeindeanteils einen gewissen „Einschätzungsspielraum“ und ein „Bewertungsermessen“ zu, da eine sichere Prognose über das genaue prozentuale Verhältnis zwischen Gemeindeanteil und Eigentümeranteil nicht möglich ist. Das OVG Rheinland-Pfalz schließt sich dem an und belässt den Gemeinden einen „Beurteilungsspielraum“ von bis zu +/-5% im Einzelfall, der eine geringe Bandbreite mehrerer vertretbarer Vorteilssätze einschließt, die jedoch nicht überschritten werden dürfen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz Urteil v. 20.08.1986 – 6 A 68/86 sowie Urteil v. 20.08.2002 – 6 A 10464/02).
Das bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde gleichsam schematisch fünf Prozentpunkte von den nach den erwähnten Grundsätzen ermittelten Prozentsätzen abziehen darf. Die Bandbreite von +/-5% bietet vielmehr einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie des Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist (OVG Rheinland-Pfalz Urteil v. 16.01.2007 – 6 A 11315/06).
Die Ermittlung des Gemeindeanteils ist also kein mathematischer, sondern ein rechtlich wertender Abwägungsvorgang.
Die Stadt Unkel hat den Ausbau der VA Finkenweg beschlossen. Der Finkenweg weist eine reine Wohnbebauung privater Anlieger auf. Aufgrund der Lage sowie der örtlichen Verkehrsbedeutung und ihrer Funktion sowie der sich daraus ergebenden Verkehrsströme handelt es sich hier um eine

Verkehrsanlage, die sowohl dem Anliegerverkehr als auch einem geringen Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegend dem Anliegerverkehr dient. Zwischen Fahr- und Fußgängerverkehr ist anteilig trotz des Weges zur Eschenbrenderstraße nicht zu unterscheiden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Finkenweg eine Sackgasse ist und der hieraus abgeleiteten Erwägungen zum Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2009 (Beschluss Inliner-Abrechnung), wird der Gemeindeanteil auf 25% festgesetzt.

Beschluss:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 15.05.2012 beschließt der Stadtrat für den Ausbau der VA Finkenweg gem. §§ 10 III KAG, 5 ABS einen Gemeindeanteil von 25%.

Beschlussfassung:

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

5. Erhebung einer Vorausleistung und Festsetzung der Ablösebestimmungen

Sach- und Rechtslage:

Grundlage für die Beitragserhebung sind die von der Verwaltung und dem Ingenieurbüro ermittelten voraussichtlichen Gesamtkosten für die Baumaßnahme abzüglich der Kosten für den Fußweg zur Eschenbrenderstraße. Nach Abzug des Gemeindeanteils wird der umlagefähige Restbetrag der Baukosten auf die Gesamtfläche der durch die Verkehrsanlage erschlossenen und damit beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt. Grundlage für die Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen ist das KAG iVm. der ABS der Stadt Unkel. Für die Höhe des individuellen Beitrags ist die **Fläche** des jeweiligen bebaubaren oder ähnlich nutzbaren **Buchgrundstücks**

abzüglich

-der Zwischenlieger- bzw. Eckgrundstücksvergünstigung und

-der Tiefenbegrenzung

und zuzüglich

-des Artzuschlages sowie

-des Vollgeschosszuschlages

maßgebend,

wobei sich der Artzuschlag und die Vergünstigungen gem. § 7 IV ABS ausschließen.

Die erschlossenen Grundstücke an der VA Finkenweg unterliegen keinem Bebauungsplan und sind somit grundsätzlich als bebaubarer Innenbereich gem. § 34 BauGB anzusehen.

Beschluss:

Für den Ausbau der VA Finkenweg sollen nach Beginn der Maßnahme von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen gemäß §§7V KAG und § 9I ABS in der derzeit gültigen Fassung in Höhe der zu erwartenden endgültigen umlagefähigen Kosten erhoben werden, sofern der Beitragspflichtige von der Möglichkeit der Ablösung keinen Gebrauch gemacht hat.

Zudem beschließt der Stadtrat, den Beitragspflichtigen vorrangig Ablöseverträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gem. §10 ABS anzubieten. Die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel wird beauftragt, auf der Grundlage der Submissionsergebnisse sowie der feststellbaren tatsächlichen Kosten unter o.a. Bewertung der Grundstücksflächen einen Ablösesatz pro Quadratmeter zu bilden.

Die Zahlungsoptionen und werden wie folgt festgelegt:

1) Einmalzahlung der gesamten Beitragssumme
2) Zahlung in zwei Raten (zinslos)
3) Zahlung in vier Raten (zinslos)
4) Zahlung in 12 Monatsraten; Jahreszins: 3% über dem Basiszins 2012 p.a. (gem. § 14 I KAG)
5) Zahlung in 24 Monatsraten; Jahreszins: 3% über dem Basiszins 2012 p.a. (gem. § 14 I KAG)
6) Zahlung in 36 Monatsraten; Jahreszins: 3% über dem Basiszins 2012 p.a. (gem. § 14 I KAG)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fälligkeiten und im Einzelfall abweichende Zahlungsoptionen festzulegen.

Beschlussfassung:

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

TOP 4 - Straßenausbau Finkenweg in Unkel, Vorstellung der Straßenplanung

Die Sitzungsvorlage FB 2 VS vom 08.05.2012 liegt allen Ausschussmitgliedern in Kopie vor.

Der Vorsitzende erläutert die Maßnahme anhand der aushängenden Pläne und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

In diesem Zusammenhang wird seitens der Ratsmitglieder um Prüfung gebeten, ob die Laterne am Fußweg so versetzt werden kann, dass der Fußweg richtig ausgeleuchtet wird.

Sach- und Rechtslage:
Für die 2012 vorgesehene Straßenbaumaßnahme „Finkenweg“ wurde durch die mit der Planung und Bauleitung beauftragten Ingenieurgruppe Steen-Meyers-Schmiddem, Bonn (SMS), die Entwurfsplanung erarbeitet. Diese wird für die spätere Freigabe durch den Stadtrat Unkel vorgestellt.

Beschluss:
Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 15.05.2012 fasst der Stadtrat nachstehenden Beschluss:

Der Stadtrat Unkel beschließt die Freigabe der Straßenplanung der Ingenieur-gruppe Steen-Meyers-Schmiddem, Bonn (SMS), in der vorgestellten Form.

Beschlussfassung:

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

TOP 5 – Bereitstellung von notwendigen Haushaltsmitteln im Nachtragshaushalt 2012 hier: Pilotprojekt Unkel

Die Sitzungsvorlage vom 5.6.2012, FB 1 901-00, liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie als Tischvorlage vor.

Mit Beschluss vom 24.01.2012 hat der Stadtrat der Stadt Unkel das Pilotprojekt „Entwicklung von Unkel als Kulturstadt und Kunsthandwerkerstadt am Rhein und Aufbau eines kulturbasierten Netzwerkes unter aktiver Bürgerbeteiligung“ aktiv unterstützt.
Er hat den Stadtbürgermeister ermächtigt, den Dienstleistungsvertrag mit dem Verein für Kultur und Arbeit e.V., dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung und den Vertretern der Zukunftswerkstatt und der Pilotgruppe abzuschließen.

Um die notwendigen und anfallenden Rechnungen von Kultur und Arbeit e.V. begleichen zu können, ist es erforderlich, die notwenigen Haushaltsmittel im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2012 als außerplanmäßige Ausgabe bereitzustellen, da im laufenden Haushalt 2012 keine Mittel hierfür vorgesehen sind.

Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rd. 62.376 € werden als außerplanmäßige Aufwendungen im 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel bereitgestellt. Demgegenüber stehen die Erträge aus den Zuweisungen des Wirtschaftsministerium in Höhe von 46.782 €, so dass für die Stadt Unkel ein Eigenanteil in Höhe von 15.594 € verbleibt.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Stadtrat, die notwendigen Haushaltsmittel als außerplanmäßige Aufwendungen im 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 der Stadt Unkel bereitzustellen.

Beschlussfassung:

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

TOP 6 – Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Brandtschutzarbeiten am Alten Rathaus zur Zeit unterbrochen sind, es wurden Hohlräume an der Außenfassade festgestellt.
Zurzeit werden durch die VG Angebote für die zusätzlichen Arbeiten eingeholt.
Erfreulich ist, dass das Land für die gesamte Maßnahme eine Förderzusage von 50 % der förderfähigen Kosten gegeben hat.

Weiter teilt der Vorsitzende mit, dass zurzeit an der Rheinpromenade von der Evangel. Kirche bis zur Natorampe Rasenwiederherstellungsarbeiten aus Anlass des Sturmes 2010 durchgeführt werden.

Der Vorsitzende erinnert an die morgige Einweihung des Schröterkreuzes und bittet die Ratsmitglieder um Teilnahme.
Ebenfalls erinnert er an die Fronleichnamprozession am 7. Juni 2012 mit anschließendem Pfarrfest.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung und verabschiedet den Zuhörer und die Presse.

Nichtöffentliche Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Gerhard Hausen	Ulrike Kräften
Stadtbürgermeister	Schriftführerin